

Hans-Günther Roßbach

Leibniz-Institut für Bildungsverläufe e. V.

1.10.2015

Frühe Bildung: Soll der Kindergartenbesuch verpflichtend und gebührenfrei werden – und wenn ja, wie? – Vortragstext

Dazu 6 Gedanken:

1) Ich fange mit dem verpflichtenden Kindergartenbesuch und mit dem „wenn ja, wie?“ an. In der Zeitschrift „Recht der Jugend und des Bildungswesens“ diskutiert Annette Guckelberger verfassungsrechtliche Probleme. Ausführlich geht sie der Frage nach, ob sich eine allgemeine Kindergartenpflicht nicht am leichtesten realisieren ließe, wenn der Kindergarten unter Art. 7 Abs 1 GG („Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.“) gefasst werden könnte. Hier hat der Staat einen eigenständigen Erziehungsauftrag. Als Merkmale von Schule nennt Guckelberger u. a.: organisierte, auf Dauer angelegte Einrichtung; planmäßiges Lernen in mehreren Fächern; Verfolgung bestimmter Bildungsziele. Der Staat könnte sich problemlos auf seinen Erziehungsauftrag nach Art. 7 Abs. 1 GG beziehen und die Schulpflicht um ein Jahr vorziehen mit dem Argument der gestiegenen Anforderungen an Kenntnissen und Kompetenzen. Art. 7 Abs. 1 GG wäre allerdings nur dann einschlägig, wenn es in diesem verpflichtenden Kindergartenjahr genau festgelegte Fächer gäbe, die in einem vorgegebenen zeitlichen Rhythmus den Kindern durch Lehrerinnen in Unterrichtsform beigebracht würden. Eine solche Ausgestaltung der Kindergartenpflicht würde gegenwärtig aber nicht diskutiert. Diskutiert würde, dass alle Kinder in den Kindergarten gehen sollen, es aber kein zusammenhängendes Lehrprogramm gibt, das mehrere Fächer umfasst und/oder Unterricht. Im Kindergarten soll spielerisches Lernen im Vordergrund stehen. Die Bildungspläne würden kein zusammenhängendes Unterrichtsprogramm leisten; sie seien zu wenig konkret, seien nur als „Orientierungshilfe“ konzipiert. Kindergärten könnten somit nicht als Schule im Sinn von Art. 7 GG betrachtet werden. Deshalb müsste für eine Kindergartenpflicht das GG geändert werden.

2) Als Nicht-Jurist kann ich diese verfassungsrechtliche Diskussion nicht vertiefen. Ich will aber auf einen Punkt eingehen: „Was ist eine Schule?“ Nun unterliegt Schule historischem Wandel. Ein Zitat (Terhart): „Ein Volksschullehrer aus der Zeit des Wilhelminismus würde beim Anblick einer heutigen Schulklasse vermutlich zunächst gar nicht erkennen, dass es sich um Schule/Unterricht handelt, und für preußische Oberlehrer wäre das Abendland längst untergegangen – natürlich bedingt durch die Reform der Sekundarstufe II.“ Wie sieht es hier nun mit dem Verhältnis von Kindergarten und

Grundschule aus? Als Kindergartenpädagogin greife ich auf Friedrich Fröbel zurück. Fröbel sah keine scharfe Abgrenzung von Kindergarten und Schule, vielmehr forderte er eine gegenseitige Bezüglichkeit und eine altersangemessene Bildung für alle, um so für die Schulen ein grundlegendes benötigtes Fundament zu schaffen. Den Unterschied sah er in unterschiedlichen Erkenntnisweisen der Kinder: Dem rationalen Erkenntnisstreben der Schulkinder, dem die Methode des Unterrichts entspricht, setzte er die „Ahnung“ der Kindergartenkinder als vorrationalen Erkenntniszugang gegenüber. Deswegen ist „Spiel“ der eigentümliche Zugang des Kindergartenkindes zu seinem Weltverständnis, das in der Schule dann eine rationale Erweiterung erfährt. Auch die Unterstützung von Lernprozessen im Spiel braucht eine Didaktik, die sich von der Didaktik des Lernens in der Grundschule unterscheidet – genauso wie sich die Grundschuldidaktik von der Gymnasialdidaktik unterscheidet.

Seit den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts bildeten sich Fröbelvereine, deren Ziel auch darin bestand, den Bildungsanspruch von Fröbel institutionell abzusichern. Eugen Pappenheim folgte 1868, dass ein obligatorischer Besuch des Kindergartens notwendig sei, um den angestrebten Bildungserfolg zu sichern. Der Kindergarten sollte mit einer höheren Autorität ausgestattet werden, und dies könne nur in Verbindung mit der Schule geschehen. Zitat von Pappenheim: „Ein großer Erfolg würde teilweise schon erreicht werden, wenn der Kindergarten ganz äußerlich als unterste Klasse an eine Schule angeschlossen würde.“

Der Ruf nach einer Kindergartenpflicht ist also nicht neu, schon 150 Jahre alt.

3) Und den Ruf gab es auch noch danach. Besonders prominent war er in der Bildungsreform der 1960er/70er Jahre. Mit ähnlichen Argumenten wie in der Nach-Pisa-Zeit wurden Reformen vom Kindergarten gefordert: Er sollte das allgemeine Bildungsniveau für alle Kinder erhöhen, und er sollte einen besonderen Beitrag zum Ausgleich von sozial bedingten Nachteilen leisten. Besonders diskutiert wurde die Zuordnung der Fünfjährigen. Verschiedene Modelle wurden erprobt: Kindergarten, eine zweijährige Eingangsstufe, in der die Kinder als Fünfjährige eingeschult und in einer zweijährigen Förderung vom spielorientierten zu schulischem Lernen geführt werden, und schließlich das Modell einer einjährigen Vorklasse. Die letzten beiden Modelle hätten eine Vorverlegung der Einschulung um 1 Jahr bedeutet. Verschiedene Untersuchungen hätten auf ein Patt in den Fördereffekten verwiesen, und es wurde deshalb Mitte der 1970er Jahre eine Entscheidung für eine Beibehaltung der Förderung der Fünfjährigen im Kindergarten getroffen – zu einem Zeitpunkt, zu dem einige Evaluationen noch gar nicht abgeschlossen waren und obwohl sich

durchaus empirische Vorteile bei den Modellen mit einer Zuordnung zum Primarbereich zeigten. Die empirischen Ergebnisse haben somit bei der Entscheidung weniger eine Rolle gespielt.

4) Die Argumente, warum eine Kindergartenpflicht nötig ist, haben sich in der Grundstruktur über die Zeit kaum geändert. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

- Bei Freiwilligkeit besuchen nicht alle Kinder den Kindergarten – besonders die nicht, die es besonders brauchen.
- Der Kindergarten liefert die Grundlage für den nachfolgenden Schulbesuch, und das Lernen in dieser frühen Phase ist besonders erfolgsversprechend – ob man hier die Intelligenzkurven von Bloom oder die Kurven von Heckman heranzieht.
- Ein besonderes Augenmerk soll auf Kinder aus benachteiligten Familien liegen und – heute – auf solchen mit Migrationshintergrund. Hier werden kompensatorische Effekte erwartet, die benachteiligte Kinder schon vor Schulbeginn etwas nicht-benachteiligten Kindern angleichen.

Und kann der Kindergarten diese Erwartungen erfüllen – und damit eine Kindergartenpflicht legitimieren? Ein Blick in die Forschung stimmt dabei hoffnungsvoll. Wir finden durchweg positive Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung. Auch wenn sich nicht durchgängig kompensatorische Effekte zeigen, so ist für alle Kinder der Kindergartenbesuch förderlich.

5) Und was schließe ich jetzt persönlich? Aus Sicht der Fröbelianer und aus einer Bildungsphasen übergreifenden Sicht auf kindliche Bildungsprozesse überzeugen mich einige Argumente für eine Kindergartenbesuchspflicht oder eine Vorverlegung der Schulpflicht. Ab welchem Alter diese gelten sollte, hängt wohl von den politischen Aushandlungsmöglichkeiten ab. Aber es wäre naiv, nur eine Kindergartenpflicht zu fordern, ohne besondere Bedingungen zu formulieren, nicht zuletzt um öffentliche Akzeptanz aufrecht zu halten; vor allem:

- Voraussetzung ist, dass nicht einfach „Unterricht“ vorverlegt wird, sondern dass es zwar um eine gezielte, aber alltagsintegrierte Förderung geht, um die spezifischen Lernweisen von Kindern in diesem Alter produktiv zu berücksichtigen.
- Bildungspläne müssen weiterentwickelt und die Umsetzung in die Praxis muss kontinuierlich überprüft werden.
- In den verbindlichen Teilen werden nicht einfach Grundschullehrerinnen eingesetzt. In der Regel umfasst ihre Ausbildung nicht die Didaktik der frühen Lernprozesse. Hier gibt es auch besondere Herausforderungen an die Professionalisierung des frühpädagogischen Personals– wobei es naiv ist, nur die Ausbildung an Hochschulen zu verlagern, ohne genau auf die spezifisch benötigten

Kompetenzen und die besonderen Herausforderungen einer klugen Abstimmung von Vermittlung von akademischem Wissen und Praxiserprobung einzugehen.

Insgesamt würde eine entsprechend ausgestaltete Kindergartenpflicht die Bedeutung des Kindergartens steigern – das war das alte Argument von Eugen Pappenheim von 1868.

6) Soll der Kindergartenbesuch kostenfrei sein? Bei Kindergartenbesuchspflicht sicherlich, aber auch sonst?

Ein Argument geht davon aus, dass eine Gebührenfreiheit Familien mit geringem Einkommen dazu motivieren würde, ihre Kinder vermehrt in den Kindergarten zu schicken. Dazu sollte bzw. sollten das letzte, die beiden letzten oder alle Kindergartenjahre ab dem vollendeten dritten Lebensjahr beitragsfrei gestellt werden. Angesichts hoher Besuchsquoten – besonders bei den Fünfjährigen – und bestehenden Entlastungen für Familien mit niedrigem Einkommen durch z. B. (1) Beitragsstaffelungen oder (2) Beitragsbefreiungen und -reduzierungen stellt sich aber durchaus die Frage, ob sich durch eine Gebührenfreiheit bildungsfördernde Steuerungswirkungen zeigen oder ob es hier zu einer Subventionierung reicherer Familien kommt. Ich will nicht ausschließen, dass möglicherweise eine Beitragsfreiheit zu mehr Kindergartenbesuch führen würde – aber dann besser für frühe Jahre als für das letzte Kindergartenjahr. Es bleibt aber die Frage, ob es in der Phase eines beschleunigten Ausbaus des Früherziehungssystems sinnvoll ist, eine Kostenfreiheit für alle Eltern einzuführen und damit dem System die Einnahmequelle der Elternbeiträge zu entziehen. Das Geld wäre besser in Qualitätsverbesserungen investiert.

Für mich gibt es aber noch ein weiteres Argument für eine Beitragsfreiheit. In einer bildungsökonomischen Argumentation hat die Allgemeinheit auch etwas von den positiven Auswirkungen des Besuchs eines qualitativ guten Kindergartens, z. B. über verbesserte Kompetenzen, Kosteneinsparungen durch weniger Klassenwiederholungen oder sonderpädagogische Maßnahmen. D. h., auch der Steuerzahler hat hier einen Gewinn. Diese externen Effekte sind dann ein starkes Argument für eine Beitragsfreiheit für Eltern.